

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Staatlichen Umweltspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuzuleiten. Richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters der Staatlichen Umweltspektion des Ministeriums, ist die Beschwerde dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§10

Gebührenregelung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Staatlichen Umweltspektion können Gebühren nach den Rechtsvorschriften erhoben werden.

Schlußbestimmungen

§11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1985

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. R e i c h e l t

Anordnung über die Zulassung von Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Ausführung von Schweißarbeiten sowie Plast- und Metallklebkonstruktionen

vom 20. Juni 1985

Zur Durchsetzung der technischen, technologischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse bei der Ausführung von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden, sowie bei der Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie LPG,

GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen und andere Genossenschaften der Landwirtschaft, einschließlich bäuerliche Handelsgenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),

- b) Außenhandelsbetriebe sowie Wirtschaftseinheiten, denen die Außenhandelsfunktion übertragen wurde (nachfolgend Außenhandelsbetriebe genannt).

(2) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Betrieben, die

- a) Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, für deren Herstellung, Errichtung oder Instandsetzung in Rechtsvorschriften eine Zulassungspflicht gefordert wird, oder Schweißarbeiten in den Ausführungsklassen I und II¹,
 - b) zulassungspflichtige festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen
- ausführen.

§ 2

Zulassungspflichtige festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen im Sinne dieser Anordnung sind auf Festigkeit oder durch aggressive Medien beanspruchte

- a) Thermoplastkonstruktionen,
- b) Metallklebkonstruktionen,
- c) Konstruktionen als Stützkernbauteile oder Lamine,
- d) Bauteile aus Plastwerkstoffen im Gießverfahren,
- e) sicherheitstechnische Teile an Fahrzeugen oder Anlagen,
- f) Bauwerke, Behälter oder Rohrleitungen mit Platten abgedichtet, ausgekleidet, gegen Durchfeuchtung gesperrt oder Temperatureinwirkung gedämmt.

§3

Zulassungspflicht

(1) Betriebe, die Schweißarbeiten und/oder Plast- und Metallklebkonstruktionen gemäß § 1 Abs. 2 durchführen, bedürfen einer Zulassung als Schweißbetrieb und/oder einer Zulassung zur Plastverarbeitung (nachfolgend Zulassung genannt). Die Zulassung wird durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als Beauftragter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erteilt.

(2) Für solche Schweißarbeiten, die von ausländischen Betrieben ausgeführt werden, gilt Abs. 1, wenn

- a) Anlagen und Erzeugnisse auf Grund von Außenhandelsverträgen in die DDR geliefert oder
- b) die Schweißarbeiten im Auftrag von Betrieben der DDR außerhalb der DDR ausgeführt

werden. Die Außenhandelsbetriebe haben in den Außenhandelsverträgen mit den ausländischen Vertragspartnern die Festlegung zu treffen, daß Schweißarbeiten nur durch zugelassene Betriebe ausgeführt werden dürfen. Die Import- und Exportbetriebe haben die Außenhandelsbetriebe rechtzeitig zu unterrichten, wenn im Rahmen beabsichtigter Importe oder Exporte Schweißarbeiten nach § 1 Abs. 2 Buchst. a durch ausländische Betriebe ausgeführt werden sollen.

(3) Ausländische schweißtechnische Zulassungen werden von der Zulassungskommission anerkannt, wenn diese in

- a) völkerrechtlichen Verträgen oder Konventionen, deren Mitglied die DDR ist, oder in
- b) zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von schweißtechnischen Zulassungen

festgelegt sind. Die Zulassungskommission kann darüber hinaus auch nachgewiesene ausländische schweißtechnische Zulassungen anerkennen.¹

¹ Z. Z. gilt der Standard TGL 11776 Ausführungsklassen für Schmelzschweißverbindungen; Schmelzschweißen von Stahl Ausg. 6. 84.